

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 8 L 16/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der [REDACTED] vertreten d. d. Eltern [REDACTED]
[REDACTED] Schönefeld,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Daniel Grosche, Potsdamer Platz 10,
10785 Berlin, Az.: 23/9998,

g e g e n

die Gemeinde Schönefeld, vertreten durch den Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11,
12529 Schönefeld,

Antragsgegnerin,

wegen: Kindergartenrecht einschließlich Kita-Gebühren bzw. Elternbeiträge

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 23. Januar 2025

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Berichterstatterin

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 188 Satz 2 VwGO).

2. Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der VwGO).

Unter den gegebenen Umständen entspricht es billigem Ermessen, die Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen, da der Eilantrag der am 26. Juni 2023 geborenen Antragstellerin voraussichtlich erfolgreich gewesen wäre.

Die Antragstellerin hat seit dem 26. Juni 2024 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer ihrem individuellen Bedarf entsprechenden Kindertagesbetreuungseinrichtung. Diesen Anspruch lehnte die Antragsgegnerin ab, indem sie mit Schreiben vom 15. Juli 2024 (Anlage ASt/K2) mitteilte, zum Zeitpunkt der gewünschten Inanspruchnahme keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen zu können.

II. Der festgesetzte Betrag des Gegenstandswertes entspricht der Hälfte des gesetzlichen Auffangstreitwertes (§ 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes i. V. m. §§ 33 Abs. 1, 23 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes). Eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache liegt nicht vor, sodass eine Halbierung des Gegenstandswertes im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes angezeigt war (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. August 2018 – OVG 6 L 47.18 –, juris).